



Financial Services News 12/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Auslegung neuer Regelungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung	17
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

Editorial

Ein neues Jahr beginnt – neue Regelungen werden verpflichtend

Auch mit dem Jahr 2025 wird eine Vielzahl neuer Vorschriften verbindlich werden.

Diese betreffen z.B. die umzusetzenden Vorschriften der DORA, mit der die operationale Resilienz im Finanzsektor gestärkt werden soll. In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrere weiterführende Regelungen veröffentlicht. Diese betreffen nicht nur das IKT-Risikomanagement, dessen Überwachung und die Behandlung von IKT-bezogenen Vorfällen, sondern auch Testverfahren, mit denen die Unternehmen resilienter werden sollen.

Auch für die Kryptowertebranche soll eine neue Zeit anbrechen. Die MiCAR bietet hierfür einen Rahmen, dessen Regelungen durch verschiedene delegierte Verordnungen und Leitlinien künftig noch weiter konkretisiert werden. Inwieweit allerdings das Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes (FinmadiG) noch in diesem Jahr final verabschiedet wird, bleibt abzuwarten.

Anfang und Mitte des kommenden Jahres sollen außerdem weitere Vorschriften u.a. für offenzulegende Informationen in Bezug auf die verwendeten IT-Lösungen, neue Melde- und Offenlegungsformate nach der CRR, das Vierte Bürokratieabbaugesetz, das Zweite Zukunftsförderungsgesetz und das Fondsmarktstärkungsgesetz in Kraft treten. Ungewiss bleibt jedoch aktuell auch hier, ob die beiden Letzteren entsprechend rechtzeitig verkündet werden.

Letztendlich wird auch die Einführung der E-Rechnung zu Beginn 2025 die Branche betreffen. Ungeachtet der geltenden Übergangsvorschriften für die Erstellung müssen die Unternehmen vorerst zumindest sicherstellen, solche Rechnungen von Gewerbetreibenden empfangen zu können (etwa für ausgelagerte Dienstleistungen). Unternehmen der Finanzbranche wie etwa Vermittler, die z.B. Beratungsleistungen an gewerblich Tätige gegen Honorar erbringen, müssen später auch Rechnungen in einem solchen standardisierten Format erstellen können.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Start ins Jahr 2025 und eine interessante Lektüre der aktuellen FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Ines Hofmann



„Themenbezogene Neuregelungen fordern auch künftig die Finanzwelt.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



„Neue Themen – neue Regelungen“

Ines Hofmann
Telefon: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
II.	Risikomanagement	6
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	IT- und Cyber-Risiken	7
4.	Verbraucherschutz	8
III.	Kreditvorschriften	8
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
V.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
VI.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	10
2.	Vermögensanlagen	10
3.	Kryptowährung	10
4.	Central Securities Depositories Regulation – CSDR	11
5.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
6.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	12
7.	Sonstiges	12
VII.	Zahlungsverkehr	12
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	12
IX.	Nachhaltigkeit	14
X.	Versicherungen	15

I. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Empfehlung zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen \(ESRB/2024/5 bzw. C/2024/6967\) vom 27. September 2024](#)

Danach soll der seit dem 1. April 2024 anwendbare Systemrisikopuffer in Höhe von 6% für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien belegenen Sicherheiten besichert sind, bestehen bleiben. Im Rahmen des Anhangs zu dieser Empfehlung wird klargestellt, dass die Maßnahme auf konsolidierter, teilkonsolidierter und auf Einzelbasis gilt. Die institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 2 Mrd. EUR wird ebenfalls beibehalten. Da die Maßnahme auch auf konsolidierter Basis gelten soll, soll die Summe der über Zweigstellen, direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen der Bewertung der Wesentlichkeitsschwelle zugrunde gelegt werden.

[EBA – Konsultation für Leitlinien zu verhältnismäßigen Diversifizierungsmethoden im Mengengeschäft gemäß Art. 123 Abs. 1 CRR \(EBA/CP/2024/22\) vom 12. November 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für angemessene Diversifizierungsmethoden, nach denen eine Risikoposition als eine von vielen ähnlichen Risikopositionen im Sinne von Art. 123 Abs. 1 Buchstabe c CRR idF ab 1. Januar 2025 anzusehen ist. Die Leitlinien sollen zu einem späteren Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 12. Februar 2025.

[EZB – Bewährte Verfahren zur Steuerung des Intraday-Liquiditätsrisikos vom 13. November 2024](#)

Erläutert werden Verfahren für das Risikomanagement, die Unternehmensführung, Prognosen, Überwachung, das Management von Liquiditätsabflüssen, Liquiditätsquellen und Stresstests.

[EBA – Single Rulebook zur sensitivitätsbasierten Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderung in Bezug auf das Marktrisiko bei abgestimmten Kauf- und Verkaufsoptionen \(Q&A 2024_7149\) vom 15. November 2024](#)

Sich perfekt ausgleichende Kauf- und Verkaufsoptionen („perfectly matched back-to-back bought and sold options“) sind im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für Delta-, Vega- und Krümmungsrisiken nach der sensitivbasierten Methode (SbM) enthalten. Gemäß Art. 325u Abs. 4 lit. c CRR sind völlig kongruente Handelspositionen vom Anwendungsbereich der Eigenmittelanforderungen für Restrisiken ausgenommen. Da diese Positionen ausdrücklich als ausgeschlossen gelten, aber im Zusammenhang mit der SbM oder den Eigenmittelanforderungen für das Ausfallrisiko (DRC) nicht ausdrücklich erwähnt oder ausgeschlossen werden, müssen sowohl die Eigenmittelanforderungen nach der SbM und der DRC als auch für solche Positionen festgelegt werden. Sensitivitäten und Jump-to-Default-Beträge können dann gemäß den Bestimmungen der CRR verrechnet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung zusätzlicher Posten bei der Berechnung der offenen Nettofremdwährungsposition oder der maximalen offenen Nettofremdwährungsposition \(Q&A 2024_7159\) vom 15. November 2024](#)

Art. 352 Abs. 2 CRR befasst sich mit strukturellen Fremdwährungspositionen, sog. Structural FX. Danach sind Positionen eines Instituts, die sich auf Posten beziehen, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel abgezogen wurden, unter den gleichen Bedingungen bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen ebenso zu behandeln wie Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteiligen Auswirkungen einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR abzusichern. Da Positionen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden, im Rahmen der strukturellen Fremdwährungsbehandlung ausgenommen werden können, müssen die Institute sie zunächst in die in Art. 352 Abs. 1 CRR genannte offene Nettoposition einbeziehen. Die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2020/09](#) legen eine spezifische Behandlung für diese Positionen im Zusammenhang mit der maximalen offenen Position fest. Gemäß Tz. 35 der Leitlinie können Institute diese Positionen (wenn sie strukturell sind) aus der offenen Nettoposition herausnehmen, ohne die durch die offene Nettoposition auferlegte Obergrenze zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 325 Abs. 1 Unterabs. 2 CRR mit [EU/2024/1623](#) (vgl. [FSNews 7/2024](#)) geändert wurde. Danach darf ein Institut künftig keine Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko für Handelsbuchpositionen und Nicht-Handelsbuchpositionen berechnen, die einem Fremdwährungsrisiko unterliegen, wenn diese Positionen von den Eigenmitteln des Instituts abgezogen werden. Dementsprechend werden Institute, sobald diese Änderung in Kraft tritt, Positionen entfernen, die ohnehin von den Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko abgezogen werden. Da sie ohnehin ausgeschlossen werden, wäre die Regelung für strukturelle Fremdwährungspositionen für sie auch nicht relevant.

[EBA – Single Rulebook zu Aufrechnungspositionen zwischen allen Unternehmen der Gruppe ohne Genehmigung nach Art. 325b CRR \(Q&A 2024_7160\) vom 15. November 2024](#)

Im Zusammenhang mit der Berechnung auf konsolidierter Ebene wird in den Tz. 25 und 26 der [EBA/GL/2020/09](#) festgelegt, dass Positionen, die auf der Ebene eines Unternehmens der Gruppe eine Nettoverkaufsposition darstellen, Teil der Ausnahmeregelung zur strukturellen Fremdwährungspositionen nach Art. 352 Abs. 2 CRR, sog. Structural FX, sein können. Dies gilt nur für die Positionen, die ausschließlich zum Zweck der Absicherung einer Kapitalquote eingegangen werden. Art. 325b CRR verbietet die Verrechnung von Positionen zwischen Unternehmen einer Gruppe zum Zweck der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko ohne aufsichtliche Genehmigung. Dies gilt jedoch nicht für Structural FX, deren Sicherungswirkung nicht von der Genehmigung abhängt. Die Leitlinien enthalten in den Tz. 25, 26 und 29 lit. h) iv) bestimmte Bedingungen, unter denen eine Saldierung von Fremdwährungspositionen innerhalb einer Gruppe unabhängig von Art. 325b CRR erlaubt ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, sollte das Institut die aus der Saldierung resultierende Nettoposition mit der maximalen offenen Position vergleichen. Es kann alle Positionen aus der in Art. 352 Abs. 1 CRR genannten offenen Nettoposition in der entsprechenden Fremdwährung herausnehmen, wenn die offene Nettoposition auf Gruppenebene, auf die die Ausnahmeregelung angewendet werden kann (weil sie alle Bedingungen in den Leitlinien erfüllt), niedriger ist als die maximale offene Position. Ist die entsprechende offene Nettoposition auf Gruppenebene allerdings höher als die maximale offene Nettoposition, darf das Institut die Positionen nur teilweise aus Berechnung herausnehmen. Die Nettoposition, die von der Berechnung ausgeschlossen wird, sollte dabei der maximalen offenen Position entsprechen. Nachdem der Ausschluss erfolgt ist, sollte das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko ohne Verrechnung von Positionen

zwischen Unternehmen berechnen, es sei denn es liegt eine Genehmigung nach Art. 325b CRR vor.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der offenen Nettosition für Kapitalanforderungen für strukturelle Fremdwährungsrisiken \(Q&A 2024_7162\) vom 15. November 2024](#)

Die Behandlung von zu konsolidierenden Beteiligungen muss konsistent zur Berechnungsebene (Einzel- oder konsolidierte Basis) erfolgen. Bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos auf Einzelbasis muss das Institut die zu Anschaffungskosten bewertete Beteiligung berücksichtigen. Das daraus resultierende Fremdwährungsrisiko kann dann gemäß den Bestimmungen der Leitlinien zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen gemäß Art. 352 Abs. 2 CRR ([EBA/GL/2020/09](#)) von der Berechnung der offenen Nettosition ausgeschlossen werden. Wenn ein Institut den alternativen Standardansatz oder den alternativen internen Modellansatz gemäß Art. 325 Abs. 3 lit. a und b CRR verwendet, muss es die Bestimmung in Art. 1 Abs. 4 und 5 sowie Art. 3 Abs. 6 [EU/2023/1577](#) in Bezug auf die Berechnung des Fremdwährungsrisikos berücksichtigen. Bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos auf konsolidierter Ebene sollte eine Beteiligung, die vollständig konsolidiert wird, selbst nicht berücksichtigt werden. Das Institut sollte jedoch die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von der Tochtergesellschaft stammen, während des Konsolidierungsprozesses bei der Berechnung des Fremdwährungsrisikos berücksichtigen. Je nachdem, ob das Institut über eine in Art. 325b CRR genannte Erlaubnis verfügt, können diese von der Tochtergesellschaft stammenden Positionen mit den vom Mutterinstitut gehaltenen Positionen verrechnet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene \(Q&A 2024_7194\) vom 15. November 2024](#)

Mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde darf ein für die Konsolidierung zuständiges Institut für Zwecke der Berechnung der Nettofremdwährungspositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis Positionen eines gruppenangehörigen Unternehmens mit solchen eines anderen gruppenangehörigen Unternehmens aufrechnen (vgl. Art. 325b CRR). Wurde die erforderliche Erlaubnis hierfür nicht erteilt, muss das Institut bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko auf konsolidierter Basis das Fremdwährungsrisiko zwischen der Berichtswährung dieses einzelnen Unternehmens (d.h. des Unternehmens, für das die Positionen nicht mit Positionen in anderen Unternehmen oder Unternehmen der Gruppe verrechnet werden können) und der Berichtswährung berücksichtigen, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene verwendet wird. Das Institut hat bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko des einzelnen Unternehmens gemäß Art. 325b Abs. 4 lit. b CRR unter Verwendung der Berichtswährung zu berechnen, die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene verwendet wird.

[BCBS – Anpassungen am Basler Rahmenwerk \(bcbs584\) vom 27. November 2024](#)

Im Vergleich zur konsolidierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

[BCBS – Entwurf zu Anpassungen am Basler Rahmenwerk in Bezug auf die Regelungen zur Absicherung von Gegenparteiausfallrisiken \(d584\) vom 27. November 2024](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen v.a. die Abschnitte zu Kreditrisikominde- rungen im Standardansatz, zum IRB-Ansatz für jede Anlageklasse sowie den Abschnitt zum Überblick über das Gegenparteiausfallrisiko. Im Hinblick auf das Gegenparteiausfallrisiko wurden Neuregelungen eingeführt zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Januar 2025.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht zum Peer Review über die Überwachung des Managements von Non-Performing-Loans \(EBA/Rep/2024/23\) vom 7. November 2024](#)

Thematisiert werden die Überprüfung der Benchmarking-Kriterien und die Überprüfung der Umsetzung von Beobachtungen und Empfehlungen.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[IOSCO – Regelungen für das Liquiditätsrisikomanagement \(CR/06/2024 und CR/07/2024\) vom 11. und 18. November 2024](#)

Vorgestellt werden in zwei Konsultationsberichten die folgenden Regelungen:

- Überarbeitete Empfehlungen für das Liquiditätsrisikomanagement für kollektive Kapitalanlagen ([CR/06/2024](#))
- Leitfaden für offene Fonds zur effektiven Umsetzung der Empfehlungen für das Liquiditätsrisikomanagement ([CR/07/2024](#))

Die Konsultation endet jeweils am 11. Februar 2025.

[EU-Kommission – Konsultation von Entwürfen für Durchführungsverordnungen für die Feststellung der Personenidentität vom 29. November 2024](#)

Vorgestellt werden die folgenden Durchführungsverordnungen für den Abgleich von Identitäten nach EU/910/2014 in Bezug auf

- die Registrierung von Wallet-Betreibern und des gemeinsamen Mechanismus für die Identifizierung und Authentifizierung von Wallet-Betreibern ([Ares\(2024\)8509234](#) nebst [Anhang](#))
- Reaktionen auf Sicherheitsverletzungen bei europäischen digitalen Identitätsbrieftaschen ([Ares\(2024\)8509261](#) nebst [Anhang](#))
- qualifizierte elektronische Attestierungen von Eigenschaften und elektronische Attestierungen von Eigenschaften, die von oder im Namen einer für eine authentische Quelle verantwortlichen öffentlichen Stelle bereitgestellt werden ([Ares\(2024\)8509285](#) nebst [Anhang](#))
- den grenzüberschreitenden Abgleich von Identitäten natürlicher Personen durch öffentliche Stellen ([Ares\(2024\)8509332](#))

Die Konsultationsfrist endete jeweils am 2. Januar 2025.

2. Sanierung und Abwicklung

[BaFin – Konsultation eines Entwurfs für ein Rundschreiben zu Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit von Übertragungen in der Abwicklung \(MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente\) \(Konsultation 10/2024\) vom 28. November 2024](#)

Vorgestellt werden [Regelungen](#) zu den Spezifika der strukturellen Abwicklungsinstrumente (Unternehmensveräußerungen, Brückeninstitut sowie Vermögensverwaltungsgesellschaft). Es werden Anforderungen an die Abwicklungsinstrumente im Share und Asset Deal herausgearbeitet. Dies umfasst insbesondere die

Vorbereitungen durch die Abwicklungseinheit und die Transferperimeter. Darüber hinaus wird ein Überblick zum schrittweisen Vorgehensmodell dargestellt. Dieses umfasst die Festlegung des Übertragungszwecks, die Auswahlkriterien, die Anwendung von Schutzbestimmungen, die Bestimmung von Transfereinheiten und -filter sowie die iterative Anpassung der Transferperimeter. In einem gesonderten [Anhang](#) wird ein Datenmodell für den Standardfall veröffentlicht. Hier werden die auf Einzelunternehmensebene bereitzustellenden Informationen zusammengestellt. Die Konsultationsfrist endet am 9. Januar 2025.

[BaFin –Aufhebung des MREL-Rundschreibens vom 29. November 2024](#)

Durch die neue Richtlinie [EU/2024/1174](#) im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wird das Rundschreiben der BaFin zur Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) obsolet. Das Rundschreiben wird deshalb aufgehoben.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der EU/168/2013 und EU/2019/1020 und der EU/2020/1828 \(Cyberresilienz-Verordnung\) \(EU/2024/2847\) vom 23. Oktober 2024](#)

Die Verordnung wurde am 20. November 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 11. Dezember 2024 in Kraft. Die Regelungen gelten größtenteils erst ab dem 11. Dezember 2027; teilweise jedoch bereits ab dem 11. Juni 2026.

[ESAs – Entscheidung über die Meldung von Informationen, die für die Benennung kritischer Drittanbieter von IKT-Diensten gemäß Art. 31 Abs. 1 lit. a DORA erforderlich sind \(JC 2024 22\) vom 8. November 2024](#)

Betroffen sind Meldungen der nationalen Behörden an die europäischen Aufsichtsbehörden. Die Regelungen konkretisieren die zu berichtenden Informationen, Formate und Fristen.

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der DORA und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen \(BT Drs. 20/13961\) vom 27. November 2024](#)

Die Anforderungen der DORA sollen in einem neuen Stammgesetz umgesetzt werden. Es enthält Regelungen zur Identifizierung kritischer Anlagen, die in einer Verordnung weiter konkretisiert werden sollen, sowie für deren Registrierung, zur Stärkung der Resilienz anhand von Resilienzziele. Betreiber kritischer Anlagen, die kritische Dienstleistungen in oder für mindestens sechs Mitgliedstaaten der EU betreiben, werden als kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa identifiziert und unterliegen besonderen Maßnahmen. Um auch sektorspezifische und bundeseinheitliche Resilienzmaßnahmen festzulegen, sieht das KRITIS-Dachgesetz ein strukturiertes Verfahren vor. Die Bundesressorts werden ermächtigt, für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen zu erlassen. Darüber hinaus müssen Betreiber kritischer Anlagen eine Kontaktstelle benennen und erhebliche Störungen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe melden. Außerdem wird die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im BSIG und im KRITIS-Dachgesetz geregelt. Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

4. Verbraucherschutz

[EBA – Single Rulebook zu Zinsströmen für Privatkunden auf Sichteinlagenkonten \(ohne vertragliche Laufzeit\) \(Q&A 2024_7052\) vom 29. November 2024](#)

Gemäß Anhang XXIII Teil I Tz. 6 und 12 lit. c) [EU/2021/451](#) werden Sichteinlagen im Privatkundengeschäft (ohne angegebene Laufzeit) gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b) [EU/2015/61](#) über Nacht gemeldet. Dies umfasst auch aufgelaufene und noch nicht abgerechnete Zinsströme, die vom Finanzierungsgeber zur Auszahlung angefordert werden können. Der gleiche Ansatz sollte für die LCR-Berichterstattung (C 73.00) gelten (vgl. [Q&A 2017_3128](#)).

III. Kreditvorschriften

[EZB – Entwurf einer Leitlinie zur Änderung der Leitlinie über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems \(EZB/2024/22\) \(EZB/2024/36\) vom 14. November 2024](#)

Die EZB hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Eurosystem Collateral Management System (ECMS) auf den 16. Juni 2025 verschoben, um weitere Vorbereitungen für eine reibungslose Aufnahme des Betriebs treffen zu können. Mit der vorgeschlagenen Änderungsleitlinie werden daher der Zeitpunkt der Anwendung der Leitlinie [EZB/2024/22](#) und die Frist für die Mitteilung der nationalen Zentralbanken über ihre Durchführungsmaßnahmen entsprechend geändert.

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[FATF – Konsultation zur Änderung der FATF-Standards zu AML/CFT und finanzieller Einbindung vom 4. November 2024](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Erläuterungen zur Bewertung von ML/TF-Risiken mittels des risikobasierten Ansatzes. Hierbei konzentrieren sich diese auf Verpflichtungen und Entscheidungen für staatliche Organisationen und Finanzinstitute sowie sog. designated non-financial businesses and professions (DNFBPs). Die Konsultation endete am 6. Dezember 2024.

[FATF – Nationaler Leitfaden zur Risikobewertung vom 7. November 2024](#)

Bezugnehmend auf die Empfehlung 1 der FATF-Standards wird von den Staaten eine Bewertung ihrer Geldwäscherisiken erwartet. Danach müssen Risiken in einen dynamischen Prozess identifiziert, bewertet und verstanden werden. Hierauf aufbauend sind Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Risiken „wirksam gemindert“ werden. Um diese Anforderungen zu konkretisieren, werden nunmehr Mindestanforderungen an diesen Prozess definiert. Diese konzentrieren sich auf Vorbereitung und Einrichtung des nationalen Risk Assessments (NRA), die Bewertung und das Verständnis von Geldwäscherisiken und Maßnahmen auf Basis der Ergebnisse des nationalen Risk Assessments. In einem gesonderten Anhang werden Arten von Risikobewertungen, die die NRA ergänzen, dargestellt.

[Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften \(BT Drs. 20/13958\) vom 27. November 2024](#)

Vorgestellt werden Vorschriften zur Umsetzung der [EU/2024/1226](#) zur Definition von harmonisierten Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU. Die Änderungen treten ganz überwiegend am 20. Mai 2025 in Kraft.

[BaFin – Geldwäscheprevention: Orientierungshilfe von BaFin und FIU zu Verdachtsmeldungen vom 29. November 2024](#)

Die BaFin hat gemeinsam mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – Financial Intelligence Unit (FIU) – eine [Orientierungshilfe](#) veröffentlicht. Sie soll für Verpflichtete mehr Klarheit schaffen, wenn sie Verdachtsmeldungen erstatten müssen. Für das Vorliegen eines meldepflichtigen Sachverhalts ist demnach erforderlich, aber auch ausreichend, dass Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen der in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Diese betreffen gleichermaßen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Grundlage sind die Auslegungs- und Anwendungshinweise ([AuA](#)) zum GwG der BaFin und die Allgemeinen Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts (Finanzsektor) der FIU.

[BaFin – Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz vom 29. November 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) ergaben sich Änderungen im Wesentlichen in Bezug auf die Risikoanalyse auf Einzel- und Gruppenebene, Dokumentationen, Befreiungsmöglichkeiten und die Pflichten auf Gruppenebene. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Bestellung von Geldwäschebeauftragten sowie die Vorschriften für das Verdachtsmeldeverfahren erweitert und detaillierter beschrieben. Hintergrund der Überarbeitung sind die bereits in Kraft getretenen [MiCAR](#), [EU/2024/1620](#), [EU/2024/1624](#) und [EU/2024/1640](#).

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der EU/2021/831 über die zu meldenden statistischen Daten zu Finanzinstituten mit Ausnahme monetärer Finanzinstitute \(EZB/2021/12\) \(EZB/2024/27 bzw. EU/2024/2798\) vom 10. Oktober 2024](#)

Neu eingeführt werden im Wesentlichen zu meldende statistische Daten für von Investmentfonds gehaltenen bzw. begebenen Aktiva und Passiva und statistische Daten über einzelne Investmentfonds. Die Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam. Sie und die EZB erfüllen diese Leitlinie ganz überwiegend ab dem 1. Dezember 2025.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der EU/2021/451 vom 14. November 2024](#)

Der ursprüngliche finale Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde nochmals überarbeitet. Die Änderungen betreffen die im [Anhang](#) dargestellten Berichtspflichten. Diese sollen im Unterschied zu den von der EBA entwickelten Entwürfen nunmehr im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Außerdem ist vorgesehen, dass in Bezug auf die Meldeformulare und Inhalte nicht mehr auf die bisher noch nicht

veröffentlichten IT-Lösungen der EBA verwiesen wird. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und im Wesentlichen sechs Monate danach verbindlich werden.

VI. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

[IOSCO – Abschlussbericht über Dienstleistungen zur Reduzierung von Nachhandelsrisiken: Zu berücksichtigende bewährte Verfahren \(IOSCOPD 780\) vom 25. November 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 2/2024](#)) ergaben sich Ergänzungen für die Auswertung des aktuellen Stands sowie der Vorteile bzw. Risiken. Hier wurden länderspezifische Gliederungen vorgenommen. Außerdem wurden Marktkonzentrationen und potenzielle Markteintrittsbarrieren näher beschrieben.

2. Vermögensanlagen

[IOSCO – Gezielte Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze für die Regulierung und Überwachung der Rohstoffderivatemärkte \(IOSCOPD 781\) vom 25. November 2024](#)

Das Dokument untersucht die Umsetzung der finalen Regelungen für die Regulierung der Rohstoffmärkte (vgl. [FSNews 2/2023](#)). Die Feststellungen betreffen die Transparenz von OTC-Derivaten (Regelung 9), Befugnis zur Beschaffung von Informationen (Regelung 12), Großpositionen (Regelung 14) und Eingriffsbefugnisse auf dem Markt und (Regelung 16): Unerwartete Marktstörungen (Regelung 16). Verbunden werden damit Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der betroffenen Grundsätze sowie Vorschläge für weitere Arbeiten im Bereich der OTC-Märkte.

3. Kryptowährung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/2023/1114 in Bezug auf die technischen Mittel für die angemessene Offenlegung von Insiderinformationen und für den Aufschub der Offenlegung dieser Informationen \(EU/2024/2861\) vom 12. November 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurde am 14. November 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 4. Dezember 2024 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der MiCAR in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist \(EU/2024/2902\) vom 20. November 2024](#)

Die Durchführungsverordnung (vgl. [FSNews 7/2024](#)) wurde am 28. November 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie soll ab dem 1. Januar 2025 gelten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS vom 28. November 2024](#)

Die finalen Entwürfe für die folgenden delegierten Verordnungen für RTS (vgl. [FSNews 8/2024](#)) wurden nunmehr ins parlamentarische Verfahren eingeführt:

- Präzisierung der Art der Darstellung von Daten zur Transparenz durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben ([C\(2024\) 8510 final](#)). Die zu veröffentlichenden Vor-/Nachhandelsinformationen hierzu werden in einem gesonderten [Anhang](#) zusammengestellt.
- Festlegung des Inhalts und des Formats von Auftragsbuchaufzeichnungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben ([C\(2024\) 6909 final](#)). Feldbeschreibungen und Auftragsbucheinheiten werden in einem gesonderten [Anhang](#) erläutert.

Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[BaFin – Konsultation 09/2024 – Entwurf einer Kryptomärkte mitteilungs-Verordnung \(KMMV\) zum Kryptomärkteaufsichtsgesetz \(KMAG-E\) \(Geschäftszeichen WA 11-FR 4100/00011#00002\) vom 26. November 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen für den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form sowie die Art und Weise einer Übermittlung von Insiderinformationen nach § 36 Abs. 1 Kryptomärkteaufsichtsgesetz und Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 EU/2024/2861 sowie den Mindestinhalt der Information über den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen (Aufschubmitteilung) nach Art. 88 Abs. 3 MiCAR. Die Konsultationsfrist endet am 13. Dezember 2024.

4. Central Securities Depositories Regulation – CSDR

[ESMA – Finaler Hinweis zum CSDR-Sanktionsmechanismus \(ESMA74-2119945925-2059\) vom 19. November 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurden insbesondere die Hinweise zu den alternativen Parametern für den Fall, dass der offizielle Zinssatz für Übernachtskredite der Zentralbank, die die Abwicklungswährung ausgibt, nicht verfügbar ist, umfassend überarbeitet.

5. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Konsultation für RTS zu Anforderungen an die Bedingungen des aktiven Kontos \(ESMA91-1505572268-3856\) vom 20. November 2024](#)

Vorgestellt werden Regelungen zur Konkretisierung der Mindestanforderungen an aktive Konten bei europäischen CCPs. Diese umfassen zum einen Betriebsbedingungen für die IT-Konnektivität, die internen Prozesse und die rechtliche Dokumentation im Zusammenhang mit dem aktiven Konto, solche für die operative Kapazität der Gegenpartei, um eine starke Zunahme ausstehender und neuer Clearing-Aktivitäten und einen großen Transaktionsfluss in kurzer Zeit zu unterstützen, sowie Stresstests der Betriebsbedingungen dieser Konten. Darüber hinaus werden Regelungen zur Vertretung und Berichterstattung definiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 25. Januar 2025.

6. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des deutschen Fondsmarktes und zur Umsetzung der EU/2024/927 im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (Fondsmarktstärkungsgesetz) (BT Drs. 20/13955) vom 27. November 2024

Der Regierungsentwurf (vgl. FSNews 11/2024) wurde nunmehr dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt. Die Regelungen sollen teilweise bereits am 15. April 2025 in Kraft treten.

7. Sonstiges

EU-Amtsblatt – Richtlinie und Verordnung zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der EU für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen jeweils vom 23. Oktober 2024

Veröffentlicht wurden am 14. November 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L:

- Verordnung zur Änderung der EU/2017/1129, EU/596/2014 und MiFIR (EU/2024/2809)
- Richtlinie zur Änderung der MiFID II und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/34/EG (EU/2024/2811)

Richtlinie und Verordnung traten jeweils am 4. Dezember 2024 in Kraft. Die Regelungen der Verordnung werden teilweise erst 2026 verbindlich.

VII. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EU/2022/911 zu den TARGET-EZB-Bedingungen (EZB/2022/22) (EZB/2024/30 bzw. EU/2024/2830) vom 29. Oktober 2024

Der Beschluss wurde am 5. November 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 25. November 2024 in Kraft. Er gilt ab dem 1. Dezember 2024.

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Finale Leitlinien zu internen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Umsetzung restriktiver Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten (EBA/GL/2024/14 und EBA/GL/2024/15) vom 14. November 2024

Finalisiert werden zwei Sätze von Leitlinien, mit denen Vorschriften für interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Umsetzung restriktiver

Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten im Allgemeinen und in Bezug auf die [MiCAR](#) festgelegt werden. Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 1/2024](#)) ergaben sich neben redaktionellen Änderungen auch solche, die sich im Wesentlichen auf die Rolle der Führungspersonen und Kontroll- und Überwachungsmechanismen beziehen. Beide Leitliniensätze sollen am 30. Dezember 2025 verbindlich werden.

[EZB – Entwurf einer Leitlinie zur Änderung der EU/2017/697 der EZB über die Ausübung der im Unionsrecht vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume durch die zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf weniger bedeutende Institute \(EZB/2017/9\) vom 8. November 2024](#)

Die Änderungsvorschläge betreffen die Übergangsregelungen für die Bonitätsbeurteilungen von Instituten durch eine sog. E“xternal credit assessment institution“ (ECAI) gemäß Art. 495e CRR.

[EZB – Konsultation zur Überarbeitung des EZB-Leitfadens zu den im Unionsrecht verfügbaren Optionen und Ermessensspielräumen vom 8. November 2024](#)

Vorgestellt wird ein Konvolut von Entwürfen. Diese betreffen europarechtliche Optionen und Wahlrechte für die Ausübung von Ermessensspielräumen gegenüber weniger bedeutenden Instituten. Zur Verfügung gestellt werden Entwürfe der EZB für eine(n):

- [Leitfaden](#) (auch mit [Überarbeitungshinweisen](#))
- [Empfehlung](#) für die Änderung der Empfehlung [EZB/2017/10](#) zu einheitlichen Kriterien für die Nutzung solcher Ermessensspielräumen
- [Leitlinie](#)
- [Verordnung](#)

Ergänzend werden ein erläuterndes [Memorandum](#) und häufig gestellte [Fragen](#) sowie eine [Vorlage](#) für Kommentare bereitgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 10. Januar 2024.

[Bundesregierung – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunfts-sichernden Investitionen \(Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II\) vom 27. November 2024](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. [FSNews 9/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Einzelne Vorschriften werden zu späteren Zeitpunkten verbindlich.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung - Kleine und sehr kleine Kreditinstitute: Proportionalität in den Anforderungen der BaFin an das Risikomanagement vom 26. November 2024](#)

Zunächst wird darauf eingegangen, welche Bedeutung der Proportionalität in der Aufsicht über das Risikomanagement kleiner Kreditinstitute im Allgemeinen zukommt. Hierauf aufbauend wird die Anwendung einzelner Regelungen im Risikomanagement erläutert. Dabei wird insbesondere auf Risikoinventur und Behandlung unwesentlicher Risiken, Berechnung der Risikotragfähigkeit, Stresstest, Entlastungen beim Auslagerungsmanagement und Dienstleistersteuerung sowie im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft und zum gesonderten Bericht zu Sanierungsplanindikatoren eingegangen.

IX. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Bekanntmachung der Kommission über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften in der 2013/34/EU, 2006/43/EG, EU/537/2014, 2004/109/EG, EU/2023/2772 und der EU/2019/2088 in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung \(C/2024/6792\) vom 13. November 2024](#)

Erläutert wird anhand häufig gestellter Fragen, wie bestimmte Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung auszulegen sind. Diese betreffen im Wesentlichen die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD, vgl. [FSNews 1/2023](#)) in Bezug auf die Neuregelungen in der Rechnungslegungsrichtlinie ([EU/2013/34/EU](#)), die Abschlussprüfungsrichtlinie ([2006/43/EG](#)), die Abschlussprüfungsverordnung ([EU/537/2014](#)) und die Transparenzrichtlinie ([2004/109/EG](#)). Auch einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([SFDR](#)) werden erläutert.

[EU-Amtsblatt – Bekanntmachung zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten \(dritte Bekanntmachung der Kommission\) \(C/2024/6691\) vom 8. November 2024](#)

Die beantworteten Fragen wurden am 8. November 2024 im EU-Amtsblatt Reihe C veröffentlicht. Die Fragen betreffen allgemeine Themen zum Umfang der Offenlegung und taxonomiebezogene Risikobewertung sowie spezifische Finanzunternehmen wie Kreditinstitute und (Rück-)Versicherungsunternehmen. In gesonderten Anhängen wird die freiwillige Meldung von KPI durch Unternehmen, die keine Finanzunternehmen sind, aber bestimmte Arten von Finanzdienstleistungen erbringen, sowie Beispiele für die Berechnung des gewichteten Durchschnitts der KPI für taxonomiekonforme Tätigkeiten von Gruppen thematisiert.

[EBA – Single Rulebook zur Vorlage 8 – Green Asset Ratio \(GAR \(%\)\) \(Q&A 2024_7082\) vom 15. November 2024](#)

Hingewiesen wird auf die Klarstellung der [EU-Kommission](#) in Bezug auf die Berechnung des Flows neuer Risikopositionen im Rahmen einer veröffentlichten Auslegungshilfe für die nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung zulässigen und an der Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte. Institute berücksichtigen danach bei der Berechnung der Flow-KPIs nur den Bruttobuchwert neu eingegangener Risikopositionen, etwa aus neuen Darlehen und Vorschüssen, Schuldtiteln oder Eigenkapitalinstrumenten (vgl. Frage 65). Das bedeutet, dass nur neue Risikopositionen berücksichtigt werden, die im Jahr vor dem Offenlegungstichtag eingegangen wurden. Die Institute sollten daher den Zähler und den Nenner des KPI für die Stromgröße nicht als Risikopositionen am Offenlegungstichtag (T) minus Risikopositionen am Offenlegungstichtag (T-1) berechnen. Vielmehr müssen die Institute die in der [EU/2021/2178](#) genannte GAR offenlegen (vgl. Anhang XL, Anweisungen zu Vorlage 8 – GAR (%)). In diesem Sinne sind die Berechnungen im Rahmen von Säule 3 an die gemäß der [EU/2021/2178](#) durchgeführten Berechnungen anzupassen.

[FSB – Erzielung konsistenter und vergleichbarer klimabezogener Offenlegungen \(P121124\) vom 12. November 2024](#)

Dargestellt werden die Fortschritte auf dem Weg zu einem globalen Rahmen für die Offenlegung von Klimadaten. Hierbei wird zum einen auf die Unterstützung bei Umsetzung und Kapazitätsaufbau, die Interoperabilität, die Zuverlässigkeit

klimabezogener Offenlegungen, Übergangspläne und Konnektivität zwischen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen sowie Anforderungen an die Finanz- und Aufsichtsberichterstattung eingegangen. Anschließend werden die Fortschritte in Bezug auf die Gerichtsbarkeiten bei der Förderung klimabezogene Offenlegungen und klimabezogener Offenlegungspraktiken beleuchtet. Des Weiteren werden die Fortschritte bei der klimabezogenen Finanzberichterstattung von Unternehmen untersucht und hierbei besonders die klimabezogene Finanzberichterstattung thematisiert.

X. Versicherungen

[EIOPA – Bericht zur aufsichtlichen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken \(EIOPA-BoS-24/372\) vom 7. November 2024](#)

Der von der EIOPA veröffentlichte [Bericht](#) steht im Zusammenhang mit Art. 304c der Solvency II-Rahmenrichtlinie, wonach die EIOPA bewertet, ob eine spezielle aufsichtliche Behandlung von Vermögenswerten und Tätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeits- und soziale Risiken vorgenommen werden soll. Den ersten Themenschwerpunkt des Berichts stellt die Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögenswerten dar. In diesem Kontext fordert die EIOPA Kapitalzuschläge für Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Kraftstoffen. Die Auswirkungen klimabezogener Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Zeichnung von Nichtlebensversicherungsverträgen und die Behandlung sozialer Risiken stellen weitere Themenschwerpunkte dar. Darüber hinaus liegen der Veröffentlichung noch ein [Feedback Statement](#) zur vorhergehenden Konsultation sowie ein „Cover Letter“ bei.

[EIOPA – Konsultationspapier zu zwei Anhängen der Opinion zur Nutzung von Risikominderungstechniken durch \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-24/419\) vom 8. November 2024](#)

Der erste [Anhang](#) hat die aufsichtliche Behandlung von Massenstornorückversicherungsverträgen zum Gegenstand. Diese dienen als nichtproportionale Rückversicherungsverträge der Deckung des Massenstornorisikos von Erstversicherungsverträgen. In dem vorliegenden Entwurf werden die wesentlichen Elemente eines Massenstornorückversicherungsvertrags betrachtet, um die Effizienz des Risikotransfers zu bewerten. Im zweiten [Anhang](#) setzt sich die EIOPA mit besonderen Kündigungsklauseln in Rückversicherungsverträgen auseinander, die Auswirkungen auf den Risikotransfer haben können bis hin zur Befreiung von der Pflicht zu weiteren Leistungen. Die Konsultationsfrist endet am 7. Februar 2025.

[EIOPA – Ausführliche Beschreibung des Sachverhalts und Opinion über die Auswirkungen einer erhöhten Grenze als Teil des Solvency II Review im Hinblick auf den Anwendungsbereich der DORA \(EIOPA-BoS-24/425\) vom 14. November 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Dokument](#) enthält eine ausführliche Beschreibung des Sachverhalts i.S.d. Art. 9a EU 1094/2010. Dabei bezieht sich die EIOPA auf den Zusammenhang zwischen dem Anwendungsbereich der Solvency II-Rahmenrichtlinie und den korrespondierenden größenabhängigen Befreiungsvorschriften in Art. 4 dieser Richtlinie, die für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der DORA-Regulierung übernommen wurde. Im Zuge des Solvency II-Reviews ist intendiert die größenabhängige Befreiungsgrenze Ende 2026 deutlich anzuheben. Die DORA-Regulierung ist jedoch bereits Anfang 2025 verpflichtend anzuwenden. Die EIOPA hat in ihrer Opinion die EU-Kommission daher aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um eine übermäßige Belastung derjenigen (Rück-)Versicherungsunternehmen, die erst

2026 von der Anhebung der Befreiungsgrenze profitieren, aus der temporären Anwendung der DORA zu vermeiden.

[Bundestag – Änderungsverordnung der Versicherungsvermittlungsverordnung \(BT Drs. 20/13636\) vom 6. November 2024](#)

Dem Deutschen Bundestag wurde der [Entwurf der Ersten Änderungsverordnung zur Versicherungsvermittlungsverordnung](#) zur Zustimmung vorgelegt. Ziel ist die Anpassung des Katalogs der Berufsausbildungen, die der Sachkundeprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler gleichgestellt sind. Darüber hinaus soll zukünftig eine automatische Anpassung an aktualisierte Bezeichnungen von Ausbildungsberufen erfolgen, ohne dass damit eine Novellierung der Versicherungsvermittlungsverordnung verbunden ist.

[BaFin – Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht vom 20. November 2024](#)

Der Beitrag auf den Internetseiten der BaFin zu den Schwerpunkten der Versicherungsaufsicht 2025 basiert auf der Rede der Exekutivdirektorin Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Julia Wiens, auf der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 20. November 2024. Als Schwerpunkt wurden u.a. Kapitalanlagerisiken insbesondere von Unternehmen mit hohen Beständen an alternativen Kapitalanlagen identifiziert. Außerdem soll die Reaktion der Solvenzsituation von Lebensversicherungsunternehmen auf adverse Kapitalmarktszenarien analysiert werden. Auch die Angemessenheit des Risikomanagements von Cyberversicherungen stellt 2025 einen weiteren Schwerpunkt dar. Auch die Auswirkungen von innovativen Rückversicherungskonstruktionen sollen untersucht werden. Daneben stehen IT-Risiko-management, IT-Auslagerungen sowie veraltete IT-Systeme im aufsichtlichen Fokus. Des Weiteren sollen Unternehmen mit hohen Stornoquoten genauer beobachtet werden. Bezüglich der Regulierung stehen die nächsten Schritte im Solvency II-Review, die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung der Versicherungsunternehmen sowie die weitere Ausgestaltung der europäischen KI-Verordnung im Mittelpunkt der Versicherungsaufsicht.

Finanzaufsicht

Die Regelungsdichte im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist bereits jetzt enorm. Weitere Vorschriften sind in Bearbeitung. Ein besseres Verständnis für die Regelungsinhalte soll nun eine Auslegungshilfe ermöglichen.

Auslegung neuer Regelungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Umsetzung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft neben der [CSRD](#) (vgl. [FSNews 1/2023](#)) an sich eine Fülle von Vorschriften. Diese umfassen v.a. die als delegierte Verordnung veröffentlichten [ESRS](#) (vgl. [FSNews 8/2023](#)) auf europäischer Ebene. Diese Regelungen werden derzeit in einer Gesetzesinitiative mit dem [CSRD-Umsetzungsgesetz](#) im parlamentarischen Verfahren in nationales Recht umgesetzt und werden einzelne Unternehmen bereits ab dem 1. Januar 2025 verpflichten, sofern nach dem Ende der Ampelkoalition das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr finalisiert wird.

Um den Unternehmen die Anwendung dieses Regelungsrahmens zu erleichtern, wurden bereits in den letzten Monaten erläuternde Dokumente und Hilfestellungen veröffentlicht. In den EFRAG-Umsetzungsleitlinien zur Bewertung der Wesentlichkeit ([EFRAG IG 1](#)), zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette ([EFRAG IG 2](#)) und zur Liste der in den ESRS enthaltenen Datenpunkten ([EFRAG IG 3](#)) wurden weitere verpflichtende Vorschriften veröffentlicht.

Daneben werden auch weitere Regelungen und Informationen von Aufsichtsbehörden und Standardsetzern themenbezogen definiert. Die ESMA z.B. veröffentlichte zwischenzeitlich finale [Leitlinien](#) für drittlandsbezogene [Informationsbeschaffung](#) (vgl. [FSNews 8/2024](#)) und zur Verwendung von [Nachhaltigkeitsbegriffen](#) in Fondsnamen (vgl. [FSNews 6/2024](#)).

Die Entwicklung dieses Themas und die damit verbundene Regelungstiefe machten es erforderlich, dass verschiedene Organisationen erläuternde Hinweise veröffentlichten. So stellte z.B. der DRSC in einem [Briefing-Dokument](#) zum [Regierungsentwurf](#) eines DSRC-Umsetzungsgesetz (vgl. [FSNews 9/2024](#)) erläuternde Informationen bereit. Die EBA beantwortete in ihrem [Single Rulebook](#) bereits in den vergangenen Monaten etliche sachverhaltsbezogene Fragen zu Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den erforderlichen spezifischen Angaben.

Nunmehr veröffentlichte die EU-Kommission im EU-Amtsblatt eine [Auslegungshilfe](#), die sich in erster Linie an häufig gestellten Fragen zur CSRD, [SFRD](#) und ESRS orientiert. Hierdurch sollen die Unternehmen eine Hilfestellung für die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften erhalten. Die Hilfestellungen haben grundsätzlich nicht das Ziel über die einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus zu gehen. Zunächst werden in einem Überblick die Neuregelungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgestellt. Hierauf aufbauend werden häufig gestellte Fragen zu Nachhaltigkeitsinformationen auf Einzelunternehmens- und konsolidierter Ebene sowie für Drittlandunternehmen nach der [Rechnungslegungsrichtlinie](#) und zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgegriffen.



„Vielzahl paralleler Entwicklungen muss berücksichtigt werden.“

Carsten Auel

Telefon: +49 69 75695 6426



„Angemessene Anstrengungen bei der Berichterstattung sind gefordert.“

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823

In Bezug auf die erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen werden neben den Geltungsterminen **formelle Anforderungen** näher erläutert. Hierzu werden auch Ausnahmeregelungen, Sprachregelungen, Formate und Aufsichtsthemen aufgegriffen.

Außerdem werden Regelungen im Zusammenhang mit der **Wertschöpfungskette** thematisiert. Hierzu wird zum einen erläutert, welche Anstrengungen von den Unternehmen unternommen werden müssen, um Informationen zur Wertschöpfungskette einzuholen. Konkret werden hier v.a. die Größe, Ressourcen und Kapazitäten des berichtspflichtigen Unternehmens sowie die Verfügbarkeit von Instrumenten für den Zugang zu Informationen fokussiert.

Darüber hinaus wird auch der Blick auf die Adressaten der Informationsbedürfnisse berichtspflichtiger Unternehmen angesprochen. Die EFRAG entwickelt derzeit zwei Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung börsennotierter und nicht börsennotierter **kleiner und mittelständiger Unternehmen** (KMU). Der erstere soll festlegen, welche Forderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich der CSRD fällt, von den KMU in seiner Wertschöpfungskette maximal stellen kann. Der geplante ESRS für nicht börsennotierte KMU als Informationsadressat soll als Bezugspunkt für alle Marktteilnehmer dienen. Dieser soll dafür sorgen, dass die Anstrengungen zur Berichterstattung von Unternehmen, die der CSRD unterliegen, gegenüber den entsprechenden Anstrengungen anderer Unternehmen verhältnismäßig sind.

In Bezug auf die **Bestätigung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf die Beauftragung von Prüfern näher eingegangen und die Anforderungen an Erbringer von Bestätigungsleistungen in Drittstaaten werden erläutert. Hierbei wird auch zwischen der Bestätigungsleistung auf Einzel- und Konzernebene unterschieden.

In gesonderten Abschnitten werden weitere Themen aufgegriffen. Diese betreffen v.a. die Anforderungen an die wichtigsten **immateriellen Ressourcen**. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen auf die berichtspflichtigen Arten immaterieller Ressourcen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



ESG in der Immobilienwirtschaft

In der Real Estate Branche wird ESG zunehmend wichtiger – Globale Perspektiven zu Nachhaltigkeit und Klima

Environmental, Social & Governance (ESG) und nachhaltiges Investieren stehen weit oben auf der Agenda der Immobilienbranche. Die Auswirkungen auf die Immobilienakteure sind erheblich und reichen von regulatorischen und rechtlichen Themen bis hin zur strategischen Planung und Unternehmenssteuerung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Aktuelle regulatorische Entwicklungen & technologische Antworten

[Anmeldung](#)

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen aktuelle Themen im Bereich Finanz- und Risikomanagement sowie deren Auswirkungen auf die Finanzbranche. Dabei wird insbesondere der Fokus auf die Umsetzung und Herausforderungen im Zusammenhang mit dem EU-Geldwäschepaket und den Auswirkungen von ausgelagertem KYC auf die Finanzmärkte gelegt.

Zudem stellt unser Kooperationspartner Sinpex das Thema Transformation von KYC-Prozessen und deren Einfluss auf die Sicherheitsstandards und Compliance-Anforderungen im Finanzsektor vor und zeigt eine Live-Demo.

Im Anschluss an die spannenden Vorträge unserer Referent:innen schaffen wir bei einem gemeinsamen Dinner Raum für Networking und einen zwanglosen Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmer:innen und Expert:innen der Veranstaltung.

Wir freuen uns darauf, Sie bei der Veranstaltung willkommen zu heißen und gemeinsam mit Ihnen die neuesten Trends und Entwicklungen im Bereich der Finanz- und Risikomanagementlösungen zu entdecken.

Termin: 22. Januar 2025, 18.00 bis 20.00 Uhr

Ort: Deloitte, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt/Main

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolkarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. November 2024

Dezember 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.